

Satzung Verein Health Connect

Stand 09.03.2022

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Health Connect. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz "e. V." im Namen. Der Sitz des Vereins ist Apelsteinallee 12-14, 04416 Markkleeberg. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

(1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens.

Der Verein will durch die Förderung der Digitalisierung von Behandlungs-, Pflege- und Kommunikationsprozessen die Qualität der Behandlung und Pflege der Patienten und die Arbeitsbedingungen der beteiligten Mitarbeiter verbessern.

Zudem sollen dadurch in der Gesundheitsbranche erhebliche Kosteneinsparungen ermöglicht werden.

(2) Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- die Etablierung und Weiterentwicklung einheitlicher Standards für einen sicheren, intersektoralen Datenaustausch, wie z.B. den internationalen Standard FHIR
- Unterstützung der Entwicklung auf einheitlichen Standards basierender Plattformen und IT- Service-Ökosysteme, die den Datenaustausch unter Einhaltung des EU-Datenschutzgesetzes sowie den fallbezogenen Austausch von medizinischen Daten ermöglichen
- Durchführung von Schulungen und Beratung von Akteuren im Gesundheitswesen

(3) Der Verein setzt sich zur Aufgabe, entsprechend den Anforderungen und Wünschen der an den Versorgungsprozessen beteiligten Akteure die Entwicklung und Implementierung von Software zu unterstützen und Standards für die Ausprägung und Flexibilisierung von übergreifenden Prozessen und Szenarien zu bündeln. Dazu wird eine offene Test- und Entwicklungsumgebung zur Verfügung gestellt.

(4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Vermögensbindung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder. Mitglied im Verein können natürliche und juristische Personen werden.

(2) Fördermitglieder unterstützen den Verein und die Vereinsziele im Wesentlichen durch finanzielle Zuwendung. Auf Mitgliederversammlungen hat ein Fördermitglied Rederecht und kann Anträge stellen, Stimmrecht und aktives oder passives Wahlrecht besteht nicht.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Der Antrag auf Mitgliedschaft ist in Textform an den Vorstand zu richten. Der Vorstand beschließt über die Aufnahme. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

§ 6 Rechte der Mitglieder

Die Ausübung der aus der Mitgliedschaft folgenden Rechte setzt die Erfüllung der Mitgliederpflichten, insbesondere der Beitragszahlung, voraus. Befindet sich ein Mitglied mit der Zahlung eines Mitgliedsbeitrages mehr als zwei Monate in Verzug, hat das Mitglied kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann beschließen, dass das Mitglied von der Mitgliederliste gestrichen wird. Das Mitglied ist vorher zu hören.

§ 7 Pflichten der Mitglieder, Beiträge

(1) Die Mitglieder unterstützen den Verein bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Insbesondere bedeutet dies, dass die Mitglieder Änderungen Ihrer jeweiligen Kontaktdaten unverzüglich an die Geschäftsstelle bekannt geben. Auch Gründe, die zum Erlöschen der Mitgliedschaft führen, sind unverzüglich an die Geschäftsstelle oder den Vorstand bekannt zu geben.

(2) Mitglieder bezahlen Jahresbeiträge. Die Höhe, Staffelung und Fälligkeit der Beiträge legt der Vorstand in einer Beitragsordnung fest.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Jedes Mitglied kann die Mitgliedschaft mit dreimonatiger Kündigungsfrist zum Jahresende in Textform kündigen. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn es sich vereinsschädigend verhält.

(2) Die Beendigung der Mitgliedschaft berührt nicht die Verpflichtung zur Zahlung der Beiträge für das laufende Geschäftsjahr. Eine Rückvergütung des Beitrags findet nicht statt.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand

c) Beirat

Für besondere Zwecke können durch Beschluss des Vorstandes Ausschüsse gebildet werden. Über jede Sitzung der Organe des Vereins ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 10 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich in der Regel innerhalb des ersten Halbjahres abzuhalten. Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter in Textform mit einer Frist von mindestens drei Wochen einberufen.

(2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Sind diese Vorstandsmitglieder nicht anwesend, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.

(3) Mitglieder, welche an der Mitgliederversammlung nicht teilnehmen, sind berechtigt, ihr Stimmrecht einem anderen Mitglied durch schriftliche Vollmacht zu übertragen. Ein an der Mitgliederversammlung teilnehmendes Mitglied kann jedoch nicht mehr als zwei übertragene Stimmrechte wahrnehmen.

(4) Die ordentliche Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

Entgegennahme des Geschäftsberichtes und des Rechnungsprüfungsberichtes,
Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes,
Wahl des Vorstandes,
Wahl der Rechnungsprüfer,
Wahl des Beirates.

(5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 11 Beschlussfassung

(1) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern Gesetz oder Satzung dies nicht anders regeln. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(2) Beschlüsse über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks sowie die Auflösung des Vereins werden mit einer 4/5 - Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

(3) Zur Wirksamkeit von Beschlüssen gem. § 11 Abs. 2 ist mindestens eine 2/3 Zustimmung aller in der Mitgliederversammlung anwesenden oder vertretenen Gründungsmitglieder erforderlich.

§ 12 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister.

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Jedes Vorstandsmitglied vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich einzeln. Bei Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als 10.000 € verpflichten, vertreten jeweils zwei Vorstandsmitglieder den Verein gemeinsam.

(3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Telefonische Abstimmungen sowie Beschlussfassungen in Textform sind zulässig. Die Beschlüsse des Vorstandes werden protokolliert.

(4) Die Vorstandsmitglieder werden für eine Amtszeit von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt und bleiben im Amt, bis ein neuer Vorstand bestellt wurde.

(5) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ende seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, können die verbleibenden Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds bestellen.

(6) Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des § 181 befreit.

(7) Der Vorstand ist zuständig für alle Aufgaben, die nicht in dieser Satzung ausdrücklich einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der die einzelnen Aufgabenbereiche der Vorstandsmitglieder festgelegt werden.

§ 13 Beirat

(1) Der Beirat ist das beratende Gremium des Vereins. Er unterstützt und berät den Vorstand bei der Führung des Vereins und der Verwirklichung der Vereinsziele. Der Vorstand lädt die Mitglieder des Beirates zu Sitzungen ein.

(2) Der Beirat wird von der Mitgliederversammlung auf Grund von Vorschlägen der Mitglieder für die Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Beiratsmitglieder können vor Ablauf ihrer Amtszeit durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen abberufen werden.

§ 14 Rechnungsprüfer

Zwei Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand oder dem Beirat angehören. Sie haben die Aufgabe, die Bücher des Vereins zu prüfen und Bericht in der Mitgliederversammlung zu erstatten.

Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 15.4.2021 in Markkleeberg beschlossen.